

Richtlinie des Landkreises Wesermarsch zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

- 1. Allgemeine Grundsätze**
- 2. Jugendfahrten, -wanderungen und -lager**
- 3. Zuschüsse für junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen**
- 4. Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit**
- 5. Inkrafttreten**

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die vom Landkreis Wesermarsch jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege werden nach Maßgabe dieser Richtlinie vergeben.
- 1.2 Die Förderung durch den Landkreis Wesermarsch will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten, ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Kommune und Staat gerecht werden.
- 1.3 Der Landkreis Wesermarsch erwartet ein auf Gleichstellung der Geschlechter ausgerichtetes Wahrnehmen, Denken und Handeln in der Jugendarbeit.
- 1.4 Die Zuschüsse des Landkreises Wesermarsch sind eine Förderung von Trägern der Jugendhilfe, die gemäß § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind.
- 1.5 Der Landkreis Wesermarsch fördert anerkannte Träger der Jugendhilfe mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, wirtschaftlich und nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden.
- 1.6 Auf die Förderung durch den Landkreis Wesermarsch besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.
- 1.7 Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die in der Wesermarsch ihren Wohnsitz haben.
- 1.8 Nach diesen Richtlinien werden nur die Jugendmaßnahmen gefördert, für die der Landkreis Wesermarsch als Jugendhilfeträger zuständig ist. Darüber hinaus erhalten nur die Personen eine Förderung, für die keine Förderung nach anderen Vorschriften gewährt wird.

2. Jugendfahrten, -wanderungen und -lager

Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sollen geistige Entspannung, körperliche Erholung, soziale Lernfelder, eine Erlebniserweiterung und die Vermittlung von Formen der Freizeitgestaltung bieten.

2.1. Fahrten ins In- und Ausland

Die Jugendfahrten, - wanderungen und -lager müssen **mindestens 3 Übernachtungen** umfassen.

Die Jugendfahrten, - wanderungen und -lager in das In- und Ausland werden **pro Tag und TeilnehmerIn mit je 1,50 €** bezuschusst.

Der An- und Abreisetag wird als **je** ein Abrechnungstag berechnet.

Zuschussberechtigt sind junge Menschen im Alter zwischen **6 und 21 Jahren**. Anträge können auch von Trägern der Jugendhilfe aus anderen Landkreisen für TeilnehmerInnen gestellt werden, die ihren Wohnsitz in der Wesermarsch haben.

Für eine Gruppe von 7 jungen Teilnehmenden kann jeweils 1 erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden.

Leitungspersonen, die InhaberIn einer gültigen JugendleiterInnen-Card (Juleica) sind, werden mit **3,00 € pro Tag/Person** gefördert.

2.2. Allgemeiner Jugendaustausch

Förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften erhalten auf Antrag pro Tag und TeilnehmerIn

- **3,50 €** bei einem Aufenthalt im Ausland (Teilnehmerkreis 1.7),
- **5,00 €** für ausländische junge Menschen im Landkreis Wesermarsch.

2.3. Jugendaustausch mit Partnerschaften des Landkreises Wesermarsch

Förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften erhalten auf Antrag pro Tag und TeilnehmerIn

- **5,00 €** bei einem Aufenthalt im Ausland (Teilnehmerkreis 1.7.),
- **6,00 €** für ausländische junge Menschen im Landkreis Wesermarsch.

Voraussetzungen für Ziffer 2.2. und 2.3.

- Die Gruppen sollen mindestens 10 TeilnehmerInnen (ohne Begleitung) und die Fahrt wenigstens 5 Übernachtungen, höchstens jedoch 15 Übernachtungen, umfassen.
- Besuch und Gegenbesuch müssen innerhalb von 2 Jahren durchgeführt werden.
- Zuschussberechtigt sind junge Menschen im Alter zwischen **12 und 21 Jahren**.
- Zwischen den Partnern muss ein offizielles Programm vereinbart worden sein. Das interkulturelle Lernen dieses Austausches muss verdeutlicht werden.
- Ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen ausländischen und deutschen TeilnehmerInnen ist anzustreben.

Antragsverfahren

Die Zuschüsse gemäß Ziffer 2 sind spätestens **vier Wochen nach Beendigung der Fahrt** auf den Antragsvordrucken des Landkreises Wesermarsch zu beantragen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel am Jahresende noch zur Verfügung stehen.

Zum Nachweis ist ein Stempel der Übernachtungsstelle oder die Rechnung sowie eine unterschriebene Teilnehmerliste einzureichen.

3. Zuschüsse für junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen

Für Maßnahmen nach den Ziffern 2.1. - 2.3. können Schulen und Jugendgemeinschaften für junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen Einzelanträge auf Bezuschussung stellen. Abweichend von dem vorgenannten Verfahren könnten Anträge auch unmittelbar von den Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen beim Landkreis Wesermarsch gestellt werden.

Der Zuschuss des Landkreises wird gewährt, wenn das Nettoeinkommen des/der Antragstellers/in den

1. familienbezogenen Bedarfssatz der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Bedarf = Regelsatz (evtl. Mehrbedarf) sowie
2. die Kosten für Unterkunft (höchstens bis zur Obergrenze des Wohngeldgesetzes)
3. die Heizkosten (höchstens bis zu dem bundesweit geltenden Heizkostenspiegel in der jeweils geltenden Fassung)
4. sowie eines Aufschlages in Höhe von 10 % der Summen von 1 – 3

nicht übersteigt. Das Nettoeinkommen ergibt sich in entsprechender Anwendung der §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB XII.

Die Anträge müssen Angaben über die entstehenden Kosten der Fahrt oder des Lagers enthalten.

Zuschüsse können in Höhe von **50 %** der entstehenden Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten gewährt werden. Der Höchstbetrag pro Maßnahme und Person beträgt **56,00 €**.

Antragsverfahren

Antragsvordrucke können beim Landkreis Wesermarsch angefordert oder über den Internetauftritt des Landkreises Wesermarsch abgerufen werden und müssen spätestens **14 Tage vor Beginn** der Maßnahme durch die/den KlassenlehrerIn bzw. JugendgruppenleiterIn dem dem Landkreis Wesermarsch vorgelegt werden.

4. Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit

Der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendgruppenleitern kommt in der außerschulischen Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu, da der Bestand an ehrenamtlichen MitarbeiterInnen für die Umsetzung und Qualität von ehrenamtlicher Jugendarbeit eine unabdingbare Voraussetzung ist und einer Förderung bedarf, die die Bereitschaft und den Mut zum Engagement stärkt und unterstützt.

JugendleiterInnenausbildungen werden nur gefördert, wenn sie mindestens den Ausbildungsrichtlinien des Landes Niedersachsen entsprechen.

4.1. Die Ausbildung zum Erwerb der Juleica wird mit 50,00 € pro TeilnehmerIn gefördert.

Der Antrag ist mit der ersten Maßnahme der Ausbildung zu stellen. Bei einer längeren Ausbildungsdauer legt der ausbildende Verband am Ende der Ausbildungszeit eine Teilnehmerliste zum Abgleich vor. Für Teilnehmende, die die Ausbildung abgebrochen haben, kann der Förderbeitrag zurückgefordert werden.

Gefördert werden junge Menschen im Alter zwischen **14 und 21 Jahren**.

4.2. Fortbildungen für JugendleiterInnen, die für die weitere Qualifikation oder eine Verlängerung der Juleica erforderlich sind, werden auf Antrag gefördert.

Gefördert werden Jugendliche im Alter zwischen **15 und 24 Jahren**.

Die TeilnehmerInnen müssen im beantragenden Verband ehrenamtlich engagiert sein.

Fortbildungsmaßnahmen werden mit **3,00 € pro Tag/TeilnehmerIn** bezuschusst.

Für eine Gruppe von 7 jungen Teilnehmenden kann jeweils 1 erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden.

Ein förderungsfähiger Maßnahmetag muss mindestens 6 Stunden Bildungsprogramm umfassen.

5. Inkrafttreten

Die „Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen“ ist vom Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am **06.07.2015** beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom **15.07.2015 in Kraft**.

Alle früheren Fassungen des Jugendförderprogramms und der Richtlinie zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.